



V V H

Verkehrsverein

Hombrechtikon

VEREINSSTATUTEN VOM 30. MÄRZ 2007

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 (Sprachliche Gleichbehandlung)

Verwenden diese Statuten für Personen-, Funktions- und Rollenbezeichnungen nur die maskuline oder die feminine Form, so ist je sowohl die männliche als auch die weibliche Form angesprochen.

Artikel 2 (Name und Sitz)

Unter dem Namen „Verkehrsverein Hombrechtikon“ besteht mit Sitz in 8634 Hombrechtikon ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Artikel 3 (Zweck)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. In Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Privaten bezweckt der Verein die Verschönerung des Dorfes und seiner Umgebung sowie die Pflege und Förderung des Zusammenhaltes unter den Dorfbewohnern durch Veranstaltungen und Tätigkeiten kultureller und geselliger Art.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 (Beitritt)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Einzahlung des Mitglieder-Jahresbeitrags gilt als Beitritt.

Artikel 5 (Beendigung und Fortsetzung)

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres¹ und wird bei Bezahlung des Mitglieder-Jahresbeitrags automatisch erneuert.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 (Ehrenmitgliedschaft)

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder müssen keine Mitglieder-Jahresbeiträge bezahlen.

Artikel 7 (Haftung)

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

¹ Das Vereinsjahr entspricht der Zeit zwischen den Hauptversammlungen.

III. Organe

Artikel 8 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsrevisoren.

Artikel 9 (Generalversammlung)

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Die Einladung dazu erfolgt durch Inserat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hombrechtikon. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder – wenn dieser verhindert ist – der Vizepräsident. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

An der Generalversammlung werden folgende Geschäfte erledigt:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
3. Genehmigung des Budgets
4. Festlegung des Mitglieder-Jahresbeitrags
5. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
6. Behandlung allfälliger Anträge
7. Beschlussfassung über die Höhe der Finanzkompetenz des Vorstandes und des Präsidenten
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins (jeweils $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig; eine Mindestteilnehmerzahl wird nicht verlangt)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Tritt bei Abstimmungen Stimmengleichheit ein, hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreicht keiner der vorgeschlagenen Kandidaten das absolute Mehr, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige Kandidat als gewählt, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis höchstens neun an der Generalversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern:

1. Der Präsident
2. Der Vizepräsident
3. Der Aktuar
4. Der Kassier
5. Maximal fünf Beisitzer

Von Seiten des Vorstands können folgende Vertretungen beigezogen werden (mit Stimmrecht):

- Eine Gemeinderatsvertretung (zu bestimmen durch den Gemeinderat Hombrechtikon);
- Eine Vertretung der Dorfvereine (zu bestimmen durch die Dorfvereine).

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Präsident und in dessen Vertretung der Vizepräsident, führen mit dem Aktuar oder mit dem Kassier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Ueber die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Tritt bei Beschlussfassung Stimmgleichheit ein, so liegt der Stichentscheid beim Präsidenten oder dessen Stellvertretung.

Artikel 11 (Revisoren)

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren (je um ein Jahr verschoben), die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

Art. 12 (Auflösung)

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Organe nicht mehr ordnungsgemäss bestellt werden können oder mit der Zustimmung von 3/4 sämtlicher an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Nach dem erfolgreichen Auflösungsentscheid werden die vorhandenen Vereinsobjekte und das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Hombrechtikon zur freien Verfügung übergeben.

Art. 13 (Schlussbestimmungen)

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. März 2007 genehmigt worden und ersetzen die bisherigen Statuten. Allfällig weitere mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Die Präsidentin:
Rita Brandenberger



Die Aktuarin:
Susanne Bisang

